

Vereinsrichtlinien des Kleingärtnervereins „An der Dammstraße“ e.V.

Gültig ab 01.03.2026

laut Vorstandsbeschluss vom 23.02.2206

Inhalt

- 1 Mitgliedschaft
- 2 Ehrenmitglieder
- 3 Vorstand
- 4 Finanzen
- 5 Haftungsfragen /Versicherungen
- 6 Gartenvergabe
- 7 Kündigungen
- 8 Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes
- 9 Verhalten im Vereinsgelände
- 10 Gemeinschaftsarbeit
- 11 Zaunmaterial
- 12 Wasserversorgung / Trinkwassernutzung
- 13 Kostenpauschalen und Vereinsstrafen
- 14 Sprechzeiten

1 Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind in der Beitragsordnung geregelt.

2 Ehrenmitglieder

Der Vorstand schlägt verdiente Vereinsmitglieder als Ehrenmitglieder vor. Ein entsprechender Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Vereinsorgan sowie eine hohe Einsatzbereitschaft bei der Umsetzung der Vereinsinteressen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist für aktive Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Den Ehrenmitgliedern ist der jährliche Vereinsbeitrag, sowie die Erbringung von Gemeinschaftsleistungen zu erlassen.

3 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem erweiterten (beratendem) Vorstand

3.1.1 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende(r) 2. Vorsitzende(r) Schatzmeister(in) Schriftführer(in)

Im jährlichen Wechsel-Rhythmus sind jeweils der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in), sowie der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Satzung des Vereins geregelt.

3.1.2 Beratender Vorstand

Verantwortlicher für Gartenvergabe und organisatorische Aufgaben

Leiter(in) Fachbereich Bau

Vertreter(in) Fachbereich Technik und Bewirtschaftung

Leiter(in) Bereich Fachberatung

Leiter(in) Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Leiter(in) Fachbereich Vereinsleben und Öffentlichkeitsarbeit

Geschäftsführer(in) Lichtgesellschaft

Diese beratenden Mitglieder werden für jeweils ein Jahr in den Vorstand berufen. Diese Berufung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr solange der Vorstand die Berufung nicht zurückzieht. Für besondere Aufgaben können weitere Mitglieder berufen werden. Der Vorstand ist durch eine Unfall- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt.

3.2 Aufgaben der Fachbereiche

3.2.1 Zu den Aufgaben des Bereichs Gartenvergabe gehören alle zur Vorbereitung, Durchführung von Wertermittlungen und die Organisation der daraus resultierenden Maßnahmen, die für die Neuvergabe eines Gartens notwendig sind. Sonstige organisatorische Aufgaben erfolgen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand

3.2.2 Fachbereich Bau: Die Aufgaben der Baukommission ergeben sich insbesondere aus der in der Satzung beschlossenen Bauordnung des Vereins. Sie berät die Mitglieder zu allen baulichen Fragen, sie überprüft fertige Bauwerke und kontrolliert vereinseigene Baulichkeiten auf deren Sicherheit und berät den Vorstand bei der Instandhaltung und bei notwendigen Baumaßnahmen.

3.2.3 Fachbereich Technik und Bewirtschaftung: Er sichert die Ableistung der Gemeinschaftsarbeit inklusive der Erfassung der Stunden pro Garten im Verein ab. Dabei achtet Verantwortlichen bei der Verteilung der Arbeiten auf die körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen der jeweiligen Pächter. Im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit soll für Ordnung auf öffentlichen Wegen und sonstiger Flächen des Vereins gesorgt werden. Die Instandhaltung von Vereinseigentum inklusive kleiner Reparaturen im

Rahmen der Möglichkeiten gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Fachbereichs. Zum Fachbereich gehören die jeweils Verantwortlichen für die Trink- und Brauchwasseranlagen und für die Pflege der Vereinswiesen

3.2.4 Bereich Fachberatung: Aufgabe ist es die Pächter während der gesamten Saison (April bis Oktober) bei der Gartennutzung zu beraten, auf Mängel hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen. Einmal im Jahr führen die Fachberater im Auftrag des Vorstandes eine Begehung in den jeweiligen Abschnitten durch. Verstöße gegen das Bundeskleingartengesetz, die Satzung oder die Vereinsordnung sind dem Vorstand anzuzeigen damit er geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

3.2.5 Fachbereich Ordnung und Sicherheit: Aufgabe der Mitglieder ist es, den Verein möglichst vor Schaden durch Einbrüche und Vandalismus bewahren, sowie die Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung und der Vereinsrichtlinien durchzusetzen. Sie achtet bei ihren Streifengängen in und um das Vereinsgelände auch auf Ordnung, Sauberkeit und die Sicherheit für die Mitglieder. Unfall- und Gefahrenquellen sind dem Vorstand zu melden, abgestellter Unrat ist nach Möglichkeit gleich zu entfernen und im Wirtschaftshof zu deponieren. Die Mitglieder dieser Kommission sind durch eine spezielle Unfallversicherung geschützt.

3.2.6 Fachbereich Vereinsleben und Öffentlichkeitsarbeit: Diese Kommission ist für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen zuständig. Weitere Aufgaben sind unter anderem die Pflege unserer Homepage

3.2.7 Lichtgesellschaft: Die Lichtgesellschaft ist eine rechtlich eigenständige Organisation. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Gesellschaftervertrages der LIG geregelt. Sie ist außerdem verantwortlich für die vereinseigenen Stromanlagen und berät den Vorstand in Energiefragen.

Als weiteres Organ des Vereins arbeitet die Revisionskommission. Deren Aufgaben regelt die Vereinssatzung.

4 Finanzen

4.1 Gartenpacht, Steuern, Straßenreinigung: Die Höhe der Gartenpacht wird im Bundeskleingartengesetz geregelt und ist vom Verein nicht beeinflussbar. Sollten im Verein unterschiedliche Pachten verlangt werden (kommunale und private Flächen), wird der Durchschnitt berechnet. Die Pacht wird über den Stadtverband an die jeweiligen Pächter gezahlt. Für Steuern und Straßenreinigung berechnen die Verpächter ebenfalls einen Betrag (öffentliche Lasten). Die Pacht für Wege und Gemeinschaftsflächen wird vom Verein aus der Umlage bezahlt.

4.2 Beitrag Stadt- und Landesverband: Die Beiträge für Stadt- und Landesverband werden von der Mitgliederversammlung (Vereinsvorstände) des Stadtverbandes beschlossen.

4.3 Vereinsumlage: Die Höhe der Umlage wird in der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Mit der Umlage wird die Vereinsverwaltung, die Technik- und Materialbeschaffung, die Kosten für Entrümpfungen und für die Trinkwasserkosten bestritten. Reparaturkosten, Zusatzleistungen und Aufwandsentschädigungen werden damit gedeckt. Umlage, sowie die Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und Vereinsbeitrag stehen dem Verein auch für kulturelle Veranstaltungen (Gartenfest etc.) zur Verfügung.

4.4 Aufschlüsselung der Jahresrechnung:

- Pachtzins €/m²
- Öffentliche Lasten €/m²
- Mitgliedsbeitrag Stadtverband €/Parzelle
- Mitgliedsbeitrag Verein €/Mitglied
- Vereinsumlage €/m²
- Versicherung (Sachversicherung)
- Versicherung (Unfall im Garten)
- Offene Beträge aus Vorjahren
- Ersatzzahlung Gemeinschaftsarbeit €/Stunde und sonstiges

4.5 Rechnungslegung und -zahlung: Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am zweiten Januar-Wochenende durch Ausgabe im Geschäftszimmer des Vereins (bitte Aushang beachten). **Es besteht die Pflicht zur Abholung der Rechnung. Nicht abgeholte Rechnungen werden kostenpflichtig (Aufwandsgebühr inkl. Porto = 20,00 €) zugestellt.** Rechnungsbeträge sind innerhalb von 28 Kalendertagen auf das Vereinskonto unter Angabe der **Rechnungsnummer und der Gartennummer zu zahlen.** **Unstimmigkeiten sind dem Vorstand per Mail unter schatzmeister@kgv-anderdammstrasse.de oder während der Sprechstunden vorzutragen.** Eigenmächtige Änderungen der Rechnungsbeträge sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt. Bei Zahlungsschwierigkeiten ist ebenfalls der Vorstand zu kontaktieren, um ggf. eine Ratenzahlung per Vertrag vereinbaren zu können.

5 Haftungsfragen /Versicherungen

Versicherungen sind vom jeweiligen Pächter selbst abzuschließen. Jedes Mitglied und dessen Gäste sind verpflichtet Schäden am Vereinseigentum zu verhindern. Pächter haften für ihre Gäste. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins werden entsprechend *werden entsprechend* des Strafenkataloges des Vereins geahndet. Bei fristloser Kündigung ist der Zeitpunkt der Beräumung und Übergabe zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der ausscheidende Pächter für sämtliche Kosten der Beräumung durch den Verein.

6 Gartenvergabe

Die Vergabe von Kleingärten erfolgt ausschließlich vom Vorstand an Vereinsmitglieder durch Abschluss eines Pachtvertrages. Pächter sind nur die im Vertrag genannten Personen.

7 Kündigungen

Jeder Garten ist vom Verein gepachtet und muss an diesen zurückgegeben werden. Einer Weitergabe des Gartens durch den Pächter an Dritte ist strafbar. Für die Abgabe eines Gartens ist eine Wertermittlung durch Gutachter des Stadtverbandes zwingend erforderlich. Wertermittlungen werden in der Regel im Frühjahr und im Herbst durchgeführt und sind mindestens ein Vierteljahr vorher zu beantragen. Der abgebende Pächter darf dem Vorstand einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin vorschlagen. **Der Pachtvertrag endet mit dem Tag der Übergabe an einen Nachpächter**

8 Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht auf Gleichbehandlung. Rechte und Verpflichtungen ergeben sich aus der Satzung, sowie dieser Vereinsordnung. Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich und sind somit keine angestellten „Dienstleister“ für andere Mitglieder. Es ist unser aller Verein. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Regelungen der Vereinsordnung, sowie über veröffentlichte Termine selbstständig zu informieren (Sprechstunden, Schaukästen, Homepage). Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend. Den Weisungen des Vorstandes und deren Beauftragten (z.B. Kommission Ordnung und Sicherheit) ist Folge zu leisten. Ein friedliches und rücksichtsvolles Verhältnis zu Nachbarn und anderen Vereinsmitgliedern ist zu gewährleisten.

9 Verhalten im Vereinsgelände

9.1 Einfahrtsregeln: Die Einfahrt in die Gartenanlage ist **in Ausnahmefällen** zwischen Anfang April und Ende Oktober von Dienstag bis Freitag **nach Anmeldung** (Schlüsselausgabe während der Sprechstunde) zwischen 8.00 und 18.00 Uhr und am Samstag (nach Meldung im Wirtschaftshof) zwischen **8:30 Uhr und 11:30 Uhr** gestattet. **Für die Zufahrt einer Brunnenbaufirma mit ihrer Technik ist unbedingt eine Einfahrtsgenehmigung einzuholen, auch wenn dafür keine Toröffnung erforderlich ist.** Die überlassenen Einfahrtsschlüssel sind nach der Ausfahrt, spätestens jedoch bis Freitag der laufenden Woche 18.00 Uhr in den Briefkasten am Vereinsheim zurückzuführen. Eine eigenmächtige Weitergabe des Schlüssels an andere Pächter ist nicht gestattet und kann die Kündigung nach sich ziehen. Für Pferdefuhrwerke und Fahrzeuge über 5t, sowie bei sehr schlechten Wetterverhältnissen (Nässe, Frost) ist die Einfahrt nicht gestattet. Gleiches gilt auch an den Tagen, wenn Grünschnittannahme *oder Entrümpfung* stattfindet und während des Sommerfestes. **Einfahrten für Arbeiten im Auftrag des Vorstandes oder des Rettungsdienstes bleiben von den sonstigen Einfahrtsregel unberührt.**

9.2. Radfahren im Vereinsgelände: **Sämtliche Wege innerhalb der Anlage sind grundsätzlich Fußwege aber auch Flucht- und Rettungswege, welche freizuhalten sind. Fahrräder, Lastenräder und Anhänger sind entweder innerhalb der Parzelle oder auf dem Parkplatz am Haupteingang abzustellen. Im gesamten Vereinsgelände gilt Schrittgeschwindigkeit (7 kmh).** Kinder unter 12

Jahren dürfen in der Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen fahren. **Wir bitten eindringlich um vorsichtige Fahrweise und Rücksichtnahme auf Fußgänger. Für Schäden und Verletzungen haftet der Verein und dessen Versicherungen nicht.** Von November bis März bleibt der Durchgang zum Wäldchen geschlossen

9.3 Hunde, Tierhaltung, Fütterungsverbot: Hunde sind im öffentlichen Gemeinschaftsgelände grundsätzlich an der Leine zu führen. Es besteht ein Verbot für Hunde auf den Vereinswiesen und dem Spielplatz. Hundekot ist vom Tierhalter zu entfernen und mitzunehmen. Sonstige Tierhaltung ist laut Bundeskleingartengesetz im Verein nicht gestattet (Ausnahme: **genehmigte** Bienenhaltung). Das Füttern von Wildtieren, insbesondere Waschbären oder Füchsen ist verboten. Auch das Füttern von freilaufenden Katzen ist nicht erwünscht. Jeder Pächter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Speisereste in seiner Parzelle für Wildtiere frei zugänglich sind. Außerdem ist das Schlachten von Wild- und Nutztieren im Kleingärtnerverein ausdrücklich untersagt.

9.4 Ruhezeiten: Die Gärten in unserem Verein dienen insbesondere auch zur Erholung vom Stress des Alltags. Alle Pächter und Besucher sind angehalten auf das Ruhebedürfnis der anderen Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Ruhezeiten der Polizeiverordnung Leipzig. Motorgetriebene Werkzeuge und Maschinen dürfen werktags von 13:00 – 15:00 Uhr, sowie von 20:00 – 7:00 Uhr nicht betrieben werden. Zwischen 22 und 7 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden. **Zusätzlich gilt in unserem Verein während der Hauptsaison (01. Mai bis 30. September) eine absolute Wochenend- und Feiertagsruhe von samstags 18:00 Uhr bis montags 7:00 Uhr**

9.5 Der Anbau von Cannabis ist in unserem Kleingärtnerverein ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und haben die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages zur Folge.

10 Gemeinschaftsarbeit

Die Pächter eines Gartens haben einmal im Jahr Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Diese beträgt 4 Stunden pro Garten und ist in der Regel von einem Pächter des jeweiligen Gartens oder von einem anderen Vereinsmitglied zusammenhängend zu leisten. Alle Arbeiten in der jeweiligen Parzelle, an deren Einfriedung und die Pflege der Wege um die Parzelle gelten nicht als Gemeinschaftsarbeit.

Wenn die Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet wird oder nicht geleistet werden kann (auch aus gesundheitlichen Gründen), ist die Ersatzzahlung, die laut Satzung derzeit 20,00 €/Stunde beträgt zu leisten. Die Gemeinschaftsarbeit kann grundsätzlich auch von anderen Vereinsmitgliedern durchgeführt werden (Stichwort: Nachbarschaftshilfe). Pächter, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem Folgejahr von der Gemeinschaftsarbeit befreit. **Aber Achtung: Die Gemeinschaftsarbeit ist pro Garten zu leisten!** Wenn also Mitpächter existieren, die diese Altersgrenze noch nicht überschritten haben, sind diese **nicht** befreit.

Als Gemeinschaftsarbeit gelten auch Arbeiten für das Gartenfest (Kinderstationsbetreuung, Gießkannensammlung, Auf- und Abbauarbeiten), sowie andere Sondereinsätze.

Sollte die Erbringung der Gemeinschaftsarbeit im Zeitraum gemäß Bereichsaufteilung nicht möglich sein, ist die Verschiebung beim Vorstand während der wöchentlichen Mitgliedersprechstunde anzumelden.

Die Gemeinschaftsarbeit findet im Zeitraum April bis Mitte November jeweils samstags von 8:00 – 12:00 Uhr statt. **Nur die Anmeldung bei den Verantwortlichen des Wirtschaftshofes mit Namen und Gartenummer, sowie die Abmeldung am Ende des Einsatzes durch Unterschriftsleistung führt zur Anerkennung der Gemeinschaftsarbeit.** Dabei ist die Anlage in 6 Abschnitte mit jeweiligen Zeitfenstern unterteilt. Die genauen Termine für den jeweiligen Abschnitt ist dem Informationsblatt als Anhang zur Jahresrechnung, den Aushängen in den Schaukästen und der Homepage zu entnehmen. Terminverschiebungswünsche sind dem Vorstand in der Sprechstunde mitzuteilen. Anlaufpunkt für die Gemeinschaftsarbetsleistenden ist der Wirtschaftshof.

11 Zaunmaterial

Die Einfriedung der jeweiligen Parzelle zu den Wegen des Vereinsgeländes mittels eines Zauns, sowie dessen Erhalt und ggf. Reparatur ist Aufgabe des Pächters. Zu diesem Zweck stellt der Verein dem Pächter **kostenlos** Betonsäulen, Riegeleisen, Zaunriegel und Zaunlatten im erforderlichen Umfang zur

Verfügung. Der jeweilige Materialbedarf ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach Besichtigung durch den Vorstand kann das genehmigte Material 14 Tage nach Antragstellung jeweils samstags zwischen 8:30 und 11:30 Uhr im Wirtschaftshof in Empfang genommen werden. **Wichtig**, es wird nur für tatsächlich defektes Zaunmaterial Ersatz zur Verfügung gestellt. Kosten und Material für Gartentore, sowie für Nägel und Schrauben werden nicht vom Verein übernommen.

Für das Setzen von Betonsäulen sind zwei Stunden pro Säule als Gemeinschaftsarbeit anrechenbar.

12 Wasserversorgung / Trinkwassernutzung

Trinkwasser ist ein wertvolles und kostbares Gut in unserer Gemeinschaft mit dem wir verantwortungsvoll und sparsam umgehen sollten. Daher ist die Zweckentfremdung als Brauchwasser zum Befüllen von Badebecken oder zur Pflanzenbewässerung (inkl. Befüllen von Regenfässern etc.) in unseren Parzellen **strikt verboten**. Die Kosten für Trinkwasser unterliegen in unserem Verein der Umlage je Parzelle. Brauchwasser ist ausschließlich den Brunnen auf den Wegen des Vereinsgeländes oder ggf. eines eigenen Brunnens zu entnehmen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Abmahnung mit Erhebung einer Vereinsstrafe laut Katalog. Ein zweiter Verstoß führt unmittelbar zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages, sowie der Mitgliedschaft im Verein. Das Trinkwasser bleibt von ca. 15. Oktober bis 15. April abgestellt.

13 Kostenpauschalen und Vereinsstrafen

Kostenpauschalen

Zusendung Rechnungen + Mahnschreiben	20,00 €
Einfahrtspauschale (pro Einfahrt)	5,00 €
Sand, Splitt, Kompost	Eimer 1,50 €
	Schubkarre 4,00 €
	Große Schubkarre (Japaner) 6,00 €
Transportmittel und Werkzeuge (pro Leihe)	2,00 €
Bierzeltgarnituren (pro Leihe) (zzgl. 50,00 € Kautiön)	10,00 €

Vereinsstrafen

Hundekot nicht entfernen	20,00 €
Geborgte Geräte nicht zurückbringen (pro Woche)	10,00 €

in Verbindung mit einer Abmahnung

zweckentfremdete Trinkwasserentnahme (gießen etc.)	50,00 €
illegale Müllentsorgung (Säcke, Sperrmüll etc.)	50,00 €
wiederholte Nichtbewirtschaftung	50,00 €
Verstöße gegen die Bauordnung	50,00 €
illegales Anzapfen eines Vereinsbrunnens	50,00 €
widerrechtliches Verbrennen	50,00 €

14 Sprechzeiten

Vorstand: montags 17:00 Uhr – 18:00 Uhr (außer Feiertage + Weihnachtsruhe), Aushänge beachten

Lichtgesellschaft: am 1. Donnerstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr

Baukommission: am 1. Donnerstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr

Ordnung/Sicherheit: am 3. Donnerstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr

Fachberater: von April bis September jeden ersten Samstag 14:00 – 16:00 Uhr